

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Bäuerliches Siedlungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 37/1970 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 20/1977

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

11.08.1977

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 5*)

Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Bescheide gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6 und 7, die mit dem Zweck des Gesetzes, mit einem Landesraumplan oder einem Flächenwidmungsplan im Widerspruch stehen oder keinen der im § 2 Abs. 1 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, können als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).

(2) Die Behörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf das Ziel des bäuerlichen Siedlungsverfahrens für zweckmäßig erachtet, den zuständigen Grundbuchsgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern die Durchführung und den Anschluss bäuerlicher Siedlungsverfahren mitteilen. Die Bestimmungen der §§ 93 bis 98 des Flurverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Behörde hat dem für die Erhebung der Grunderwerbssteuer zuständigen Finanzamt das Ergebnis von bäuerlichen Siedlungsverfahren mitzuteilen.

*) Fassung LGBI.Nr. 20/1977